

Nicht-Amtliche Lesefassung der
**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund-
und Gewerbesteuer der**
Gemeinde Struxdorf (Hebesatzsatzung)

In der Fassung vom 27.11.2024

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 13.12.2024, Seite 627)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 zuletzt geändert 24.05.2024, GVOBl S. 404 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 zuletzt geändert 16.12.2022, BGBl I S. 2294 und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 zuletzt geändert 27.03.2024, BGBl 2024 I Nr. 108, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Struxdorf erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 366%

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 356%

(2) für die Gewerbesteuer auf 370%

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.